

Bundeswehr

5 Organisationsbereiche, die jeweils alle Laufbahnen anbieten. Organisationsbereiche: Heer, Luftwaffe, Marine, Streitkräftebasis, Sanitätsdienst				
Laufbahngruppe	Mannschaft A 3 – A 5 mit Zulage (mZ)	Unteroffizier ohne Portepee ¹ A 5 – A 6		Offizier ab A 9
Statusgruppe	Soldat auf Zeit (SaZ) mind. 4 Jahre oder freiwilliger Wehrdienst	SaZ grds. 8-9 Jahre	SaZ grds. 12-13 Jahre oder Berufssoldat	SaZ grds. 13 Jahre oder Berufssoldat
Beginn Ausbildung i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG	zu Beginn der Verpflichtungszeit (VZ): Grundausbildung (3 Monate) und die sich daran anschließende Dienstpostenausbildung (DPA)	ab Beginn der Aus-/Weiterbildung zum Unteroffizier/Maat	ab Beginn der Aus-/Weiterbildung zum Feldwebel/Bootsmann	ab Beginn der Aus-/Weiterbildung zum Offizier
Ende der Ausbildung i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG	nach Abschluss der erstmaligen DPA	grds. mit Ernennung zum Unteroffizier/Maat, es sei denn die Berufsausbildung (Beispiel: ZAW ³) dauert an	grds. mit Ernennung zum Feldwebel/Bootsmann, es sei denn die Berufsausbildung (Beispiel: ZAW) dauert an	grds. mit Ernennung zum Leutnant, es sei denn die Berufsausbildung (Beispiel: Studium) dauert an

Sonderfall Reserveoffiziersanwärter

Die Ausbildung eines Reserveoffiziersanwärters ist als Berufsausbildung i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG zu berücksichtigen, sofern sie während des Wehrdienstes absolviert wird (siehe Einzelweisung vom 25. März 2015 Tz. 1.3). Ausbildungsabschnitte außerhalb des Wehrdienstes sind nicht zu berücksichtigen.

Vereinfachungsregel:

Für die Berücksichtigung der ersten vier Monate reicht der Nachweis des Dienstantritts. Für eine darüberhinausgehende Berücksichtigung muss der Berechtigte der Familienkasse Bescheinigungen vorlegen, in welcher Laufbahn und welcher Ausbildungsmaßnahme sich das Kind befindet und nach Abschluss, wann diese geendet hat (auch z. B. bei freiwillig Wehrdienstleistenden, wann die Dienstpostenausbildung abgeschlossen wurde).

Die Bezeichnung „Anwärter“ ist nicht anspruchentscheidend. Gemäß Soldatenlaufbahnverordnung ist auch bereits zu Beginn eine Einstellung im höheren Dienstgrad möglich ist (nicht als „Anwärter“). So kann z. B. in der Laufbahn der Unteroffiziere sofort die Ernennung/Einstellung im Dienstgrad Unteroffizier erfolgen, wenn bestimmte zivilberufliche Vorbildungen anerkannt werden können. Diese Soldaten müssen trotzdem den Unteroffizierlehrgang erfolgreich absolvieren. Nach bestandem Lehrgang ist die Berufsausbildung im Sinne des EStG abgeschlossen. Anspruchentscheidend ist, ob die Ausbildung oder die Weiterbildung zu einer höheren beruflichen Qualifikation führen kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Ausbildung den Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe ermöglicht. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Dienstherrn zu führen.

¹ Unteroffizier/Maat, Stabsunteroffizier/Obermaat

² Feldwebel/Bootsmann, Oberfeldwebel/Oberbootsmann, Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann, Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann

³ Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung

Die Bewerbung für die oben genannten Wehrdienste ist nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c EStG zu berücksichtigen. Vor und nach der Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG sind Übergangszeiten nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG möglich.

Darüber hinaus kann bei freiwilligen Wehrdienstleistenden ab dem 01.01.2015 auch mit Beendigung der Dienstzeit eine Übergangszeit beginnen (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG i. d. F. des Zollkodexanpassungsgesetz).